

Mit Postzustellungsurkunde

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Naturschutz,
Landschaftspflege,
Bildung für nachhaltige
Entwicklung

Einzelanordnung gemäß § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹⁾ i.V.m. § 23 Absatz 2 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)²⁾ zum Erhalt, zur Wiederherstellung und zur dauerhafte Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Fledermausarten im FFH-Gebiet Nr. 207 „Silberkuhle bei Bodendorf“

Halle, 6. Oktober 2017

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
407.6.5/22492-4-FFH0207

Bearbeitet von:
@
lwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter

Tel.: (0345) 514-2226
Fax: (0345) 514-2118

das Landesverwaltungsamt erlässt folgende Einzelanordnung.

I. Anordnung

Ihnen wird aufgegeben:

1) alle Handlungen zu unterlassen, in deren Folge Fledermäuse, insbesondere Bechsteinfledermaus - *Myotis bechsteinii*, Großes Mausohr - *Myotis myotis* und Mopsfledermaus - *Barbastella barbastellus*, ferner Braunes Langohr - *Plecotus auritus*, Fransenfledermaus - *Myotis nattereri* sowie Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii*, im Quartier des FFH-Gebietes Nr. 207 „Silberkuhle bei Bodendorf“ während ihrer Winterruhe, vom 01. Oktober bis 30. April eines jeden

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Jahres, z. B. durch Betreten des Stollens und der Zisterne, durch verursachen von Lärm, Erschütterungen, Licht-, Rauch-, Abgasentwicklung oder den Eintrag anderer Immissionen gestört werden könnten,

2) alle Handlungen zu unterlassen, welche die Eignung als Winterquartier, insbesondere durch Änderung der klimatischen Bedingungen (vor allem Austrocknung) oder Verlust von Hangplätzen und Spalten beeinträchtigen könnten,

3) eventuell notwendige Bau- und Sicherungsmaßnahmen im und am Quartier fledermausgerecht auszuführen und im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde abzustimmen,

4) das Quartier durch einen fledermausgerechten Verschluss vor dem Betreten durch Unbefugte zu sichern, bzw. zu dulden, dass das Quartier durch die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Personen fledermausgerecht verschlossen wird,

5) die Ein- und Ausflugmöglichkeiten für die Fledermäuse freizuhalten, bzw. zu dulden, dass die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Personen im Rahmen der Quartierbetreuung Maßnahmen zum Freihalten der Ein- und Ausflüge, wie Gehölzrückschnitt, durchführen,

6) Abfall und Ablagerungen an den Öffnungen (Mundloch und weitere Öffnung) des Stollens sowie im Stollen zu verhindern, bzw. zu dulden, dass im Rahmen der Quartierbetreuung die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Personen Maßnahmen zur Beseitigung von Abfall und Ablagerungen nach Verschluss des Mundloches durchführen,

7) zu dulden, dass das Quartier durch die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Personen als geschütztes Natura 2000-Fledermausquartier mittels dafür vorgesehener Landesschilder gekennzeichnet wird,

8) den zuständigen Behörden und den von diesen beauftragten Mitarbeitern bzw. beauftragten Quartierbetreuern bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung den Zutritt zum Quartier zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung, Bestandsaufnahme und Betreuung des Quartieres, jederzeit zu gewähren und zu ermöglichen.

II. Kostenentscheidung

Die Anordnung ergeht gebührenfrei.

III. Begründung:

Zum Sachverhalt

Auf Grundlage des Artikels 3 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL)³⁾ soll zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse ein kohärentes europäisches Schutzgebietsnetz, mit Namen „Natura 2000“, aufgebaut werden. Die „Silberkuhle bei Bodendorf“ stellt für verschiedene Fledermausarten ein wichtiges Quartier dar und hat daher landesweite Bedeutung. Der ca. 50 m lange und 2,5 m hohe ehemalige Entwässerungstollen im Flechtinger Höhenzug ist aufgrund der Bausubstanz, der optimalen mikroklimatischen Bedingungen sowie den vorhandenen Hangplatzmöglichkeiten und Spaltenverstecken ein hervorragendes Winterquartier für Fledermäuse. Es handelt sich hierbei um die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-RL³⁾: Bechsteinfledermaus - *Myotis bechsteinii*, Großes Mausohr - *Myotis myotis* und Mopsfledermaus - *Barbastella barbastellus*. Außerdem hat das Quartier Bedeutung für folgende Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-RL³⁾: Braunes Langohr - *Plecotus auritus*, Fransenfledermaus - *Myotis nattereri* sowie Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii*.

Aus dieser besonderen Schutzwürdigkeit heraus wurde die „Silberkuhle bei Bodendorf“ 2004 als besonderes Schutzgebiet vorgeschlagen, 2008 von der Europäischen Kommission bestätigt und in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Die Mitgliedsstaaten haben nach Aufnahme des Gebietes in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sechs Jahre Zeit, dieses als besonderes Schutzgebiet auszuweisen. Deutschland setzt die Bestimmungen der FFH-RL³⁾ in den §§ 31 bis 36 des BNatSchG¹⁾ um und überlässt dabei den Weg der rechtlichen Sicherung und Verwaltung der gemeldeten Schutzgebiete den Ländern. Sachsen-Anhalt regelt die Umsetzung von Natura 2000 in Verbindung mit dem § 32 BNatSchG¹⁾ im § 23 NatSchG LSA²⁾. Zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt, die sich aus der FFH-RL³⁾ in Verbindung mit dem BNatSchG¹⁾ ergeben, steht der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 23 Absatz 2 NatSchG LSA²⁾ auch das Mittel einer Anordnung zur Verfügung.

Um den Fortbestand des Quartieres zu sichern und damit den Schutz und Erhalt der verschiedenen Fledermausarten gewährleisten zu können sowie eine Verschlechterung des

Erhaltungszustandes gemäß § 33 BNatSchG¹⁾ zu verhindern, ist es erforderlich, Beeinträchtigungen jeglicher Art durch menschliches Verhalten (Anordnung Punkt 1 und 2) oder bauliche Veränderungen im und am Quartier (Anordnung Punkt 3) zu unterbinden. Die in der Anordnung unter Punkt 3 festgesetzte Abstimmung von Maßnahmen im Vorfeld mit der UNB soll die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten gemäß § 34 BNatSchG¹⁾ ermöglichen. Um das Betreten des Stollens durch Unbefugte zu verhindern, muss ein fledermausgerechter Verschluss des Stollens gewährleistet sein, der aber für Fledermäuse passierbar bleibt (Anordnung Punkt 4)*. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fledermäuse ungehindert die Ein- und Ausflüge nutzen können, damit das Objekt den verschiedenen Fledermausarten zur Verfügung stehen kann (Anordnung Punkt 5). Das Beseitigen und Verhindern von Müllablagerungen an den Stollenöffnungen und im Stollen hat zu erfolgen, um Beeinträchtigungen und Verschlechterungen des Quartieres und Gefährdungen für die Fledermäuse zu verhindern (Anordnung Punkt 6). Damit für Außenstehende/Dritte deutlich wird, dass es sich um ein geschütztes Fledermausquartier von gemeinschaftlichem Interesse handelt, ist es notwendig, dass Quartier an geeigneter Stelle zu kennzeichnen (Anordnung Punkt 7). Dies hat mittels der dafür vorgesehenen Natura 2000-Schilder des Landes Sachsen-Anhalt durch die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Personen zu erfolgen. Ebenso ist es erforderlich, den zuständigen Behörden und den von diesen beauftragten Personen sowie den Quartierbetreuern bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung den Zutritt zum Quartier zu ermöglichen, damit sie die Verpflichtungen und die damit verbundenen Aufgaben die sich aus der FFH-RL³⁾ ergeben, erfüllen können (Anordnung Punkt 8).

Da vertragliche Abmachungen nicht zu Stande gekommen sind, war auf die Handlungsform einer Anordnung zurückzugreifen. Diese ist geeignet und verhältnismäßig, um den Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt nachzukommen.

Die privaten Rechte des Eigentümers werden beachtet, die Maßnahme ist nach Abwägung des privaten Rechts mit dem öffentlichen Recht einer Unterschutzstellung vereinbar. Das öffentliche Recht des Artenschutzes der streng geschützten Fledermausarten überwiegt mögliche entgegenstehende private Belange des Eigentums, da durch diese Maßnahmen nur Inhalts- und Schrankenbestimmungen gesetzt werden.

* Dies (Punkt 4) geschieht nicht zu Ihren finanziellen Lasten (Anmerkung des Unterzeichners).

Zu den Kosten

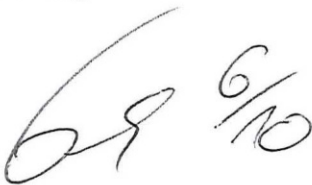
Nach § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)⁴⁾ kann von einer Kostenfestsetzung abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Eine Kostenfreiheit liegt im öffentlichen Interesse, da das Vorhaben staatlichen Interessen dient und die rechtliche Sicherung des Quartieres gewährleistet.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Verwaltungsgericht Magdeburg, 39083 Magdeburg) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thalmann



Rechtsvorschriften:

- 1) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I, S. 1972)
- 2) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- 3) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), kodifiziert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193)
- 4) Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)